

## **Satzung der Promovierendenvertretung der Universität Potsdam (PromV-S)**

**Vom 22. Oktober 2025**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß §§ 32 Abs. 9, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 22. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

Diese Satzung gilt für die Vertretung der Promovierenden der Universität Potsdam (Promovierendenvertretung) und regelt ihre Aufgaben, Rechte, Zusammensetzung und Wahl. Promovierende im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam sowie sonstige Personen, die an der Universität Potsdam zur Promotion zugelassen sind und deren Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der jeweils maßgeblichen Promotionsordnung noch nicht beendet ist.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte der Promovierendenvertretung**

(1) Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen aller Promovierenden der Universität Potsdam unabhängig von ihrer Statusgruppenzugehörigkeit und mitgliedschaftlichen Stellung. Die Promovierendenvertretung hat insbesondere die Aufgabe, sich für gute Qualifikations- und Forschungsbedingungen von Promovierenden einzusetzen. Sie ist Ansprechstelle für die Belange der Promovierenden und unterstützt die Vernetzung und Integration der Promovierenden. Belange von noch nicht zur Promotion zugelassenen Personen (Promotionsinteressierte) können berücksichtigt werden.

(2) Die Promovierendenvertretung berät über die die Promovierenden betreffenden Angelegenheiten und kann hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Universität Potsdam Empfehlungen sowie Stellungnahmen abgeben.

(3) Die Promovierendenvertretung ist nach Maßgabe des § 5 in den die Promovierenden betreffenden Angelegenheiten von den Organen und Gremien der Hochschule anzuhören.

(4) Die Promovierendenvertretung hat gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule ein Initiativrecht nach Maßgabe des § 6, mit dem sie die Befassung der Organe und Gremien der Universität Potsdam mit Angelegenheiten der Promovierenden verlangen kann.

(5) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit jeweils einfacher Mehrheit zwei Mitglieder des Rats der Potsdam Graduate School (PoGS). Näheres regelt die Satzung der PoGS.

(6) Die Promovierendenvertretung kann zu einer Vollversammlung der Promovierenden einladen.

(7) Um die Promovierenden informieren und/oder von diesen Meinungsbilder einholen zu können, wird es der Promovierendenvertretung ermöglicht, die Promovierenden der Universität Potsdam elektronisch zu kontaktieren.

### **§ 3 Zusammensetzung, Sprecherin oder Sprecher, Geschäftsordnung**

(1) Die Promovierendenvertretung besteht aus den gemäß § 7 gewählten Mitgliedern. Für jedes Mitglied soll gemäß § 7 eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können neben den gewählten Mitgliedern an den Sitzungen der Promovierendenvertretung beratend teilnehmen. Eine paritätische Zusammensetzung nach Geschlechtern ist anzustreben.

(2) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Amtszeit eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine sie oder ihn stellvertretende Person mit jeweils einfacher Mehrheit.

(3) Die Promovierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Arbeitsgrundsätze**

(1) Die Promovierendenvertretung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Die Sitzungen der Promovierendenvertretung sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Oktober 2025.

Mitglieder dies gemeinsam in Textform beantragen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Einladung bei den Mitgliedern. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen der Grundordnung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(3) Über die Sitzungen der Promovierendenvertretung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie sind verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte offen zu legen und sich von den betreffenden Beratungen oder Entscheidungen zurückzuziehen.

(5) Beschlüsse sind in deutscher Sprache zu fassen; den Beschlüssen und Ergebnisprotokollen kann eine englische Übersetzung beigelegt werden.

## § 5 Anhörung

(1) Zur Wahrung des Anhörungsrechts ist die Promovierendenvertretung durch die Organe und Gremien rechtzeitig zu informieren, soweit dort die Promovierenden betreffende Angelegenheiten beraten werden. Bei Gremien erfolgt die Information durch Bereitstellung der jeweiligen Tagesordnung innerhalb der Fristen, die für die Mitglieder des Gremiums gelten. Wird keine Tagesordnung erstellt, ist die Information in anderer geeigneter Form, jedoch mindestens mit einer Frist von 5 Arbeitstagen sicherzustellen. Dies gilt entsprechend für die Information durch Organe.

(2) Die Anhörung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher, sofern die Promovierendenvertretung kein anderes Mitglied bestimmt. Sie kann auch durch eine Stellungnahme in Textform erfolgen. Die Promovierendenvertretung entscheidet unverzüglich, ob und in welcher Form das Anhörungsrecht wahrgenommen wird, und teilt dies dem Organ oder Gremium mit. Erfolgt bis zum geplanten Beginn der Sitzung keine Rückmeldung, gilt das Anhörungsverfahren als abgeschlossen.

(3) Bei der Anhörung durch Teilnahme an der Sitzung hat der Vertreter oder die Vertreterin der Promovierendenvertretung ein Rede- und Antragsrecht entsprechend den für die jeweiligen Mitglieder des Organs oder Gremiums geltenden Bestimmungen. In einer nichtöffentlichen Sitzung gilt sie oder er für die

Anhörung nicht als Teil der Öffentlichkeit. Das Organ oder Gremium kann weitere Mitglieder der Promovierendenvertretung zu der Anhörung zulassen.

(4) Vor Entscheidungen der Organe und Gremien über Angelegenheiten, die die Promovierenden unmittelbar betreffen, insbesondere über Promotionsordnungen sowie Regelungen der strukturierten Promotionsprogramme, wird der Promovierendenvertretung mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## § 6 Initiativrecht

(1) Die Promovierendenvertretung kann beantragen, dass ein Organ oder Gremium über eine konkret bezeichnete Angelegenheit der Promovierenden berät und entscheidet (Initiativrecht).

(2) Das Initiativrecht wird gegenüber dem Organ oder der oder dem Vorsitzenden des Gremiums durch die Sprecherin oder den Sprecher der Promovierendenvertretung ausgeübt. Durch Beschluss der Promovierendenvertretung kann das Initiativrecht gegenüber einzelnen Organen und Gremien und für bestimmte Angelegenheiten auf andere Mitglieder der Promovierendenvertretung übertragen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Organe und Gremien unverzüglich zu informieren.

(3) Die Initiative erfolgt in schriftlicher Form (Initiativschreiben). Das Initiativschreiben soll den Gegenstand und das Ziel der Initiative, eine Begründung sowie bei Gremien ein Datum oder andere Bezeichnung der jeweils angestrebten Sitzung enthalten.

(4) Das Initiativschreiben ist von dem Organ oder Gremium zeitnah zu bearbeiten und innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Sofern das Initiativschreiben fristgerecht bei einem Gremium eingeht, ist es, sofern in dem Schreiben kein anderer Termin beantragt wird, in der entsprechenden Sitzung des Gremiums zu behandeln. Dazu ist die Sprecherin oder der Sprecher sowie das gegebenenfalls nach Absatz 2 Satz 2 zuständige Mitglied der Promovierendenvertretung einzuladen. Lehnt die oder der Vorsitzende des Gremiums die Aufnahme der Initiative auf die Tagesordnung ab, ist die Promovierendenvertretung zeitnah zu informieren. Auf Antrag der Promovierendenvertretung entscheidet das Gremium spätestens in der nächstfolgenden Sitzung über die Aufnahme der Initiative auf die Tagesordnung. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Initiative kann mit einem gesonderten Antrag auf Anhörung gemäß § 5 verbunden werden.

## **§ 7      Wahl**

Für die Promovierendenvertretung wird grundsätzlich in jeder Fakultät ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität Potsdam.

## **§ 8      Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Wahl der Promovierendenvertretung ist erstmals im Rahmen der Gremienwahlen im Sommersemester 2026 durchzuführen. Bis zum Beginn der Amtszeit der ersten gewählten Promovierendenvertretung werden ihre Belange durch die beiden von den Promovierenden in den Rat der PoGS gewählten Mitglieder wahrgenommen.